

GUV-SI 8051

Sicherheit und Gesundheit in Schulen

Feueralarm in der Schule

Hinweise für Alarmpläne, den Feueralarm und die Unterweisung der Schüler/innen

Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber
Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Gestaltung:
Birgit Hrouzek/Ute Fründt

Fotos:
Fister, Hertel, Schrödel

© Juni 2007
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers.

Zu beziehen unter Bestell-Nr. GUV-SI 8051 vom zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-SI 8051
GUV-Informationen
Sicherheit und Gesundheit in Schulen

Feueralarm in der Schule

Hinweise für Alarmpläne, den Feueralarm und die Unterweisung der Schüler/innen

Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite	6
Ein Alarmplan für Schulen	Seite	7
Checkliste „Brandschutz in der Schule“	Seite	12
Verwendung von Feuerlöschern	Seite	13
Informationen für Schüler/innen	Seite	15
Literatur und audiovisuelle Medien	Seite	16
Länderspezifische amtliche Bekanntmachungen	Seite	17
Stichwortverzeichnis	Seite	18

Vorwort



Die vorliegende Schrift will allen Lehrkräften, die mit ihren Schülerinnen und Schülern über richtiges Verhalten im Alarmfall sprechen, Hinweise und Ratschläge geben.

Daneben will sie Schulleitern/innen, Vertretern/innen des Schulträgers, Sicherheitsbeauftragten und Feuerwehrangehörigen eine Unterstützung bei der Erstellung eines Alarmplans geben.

Neben der Erstellung eines Alarmplans und der regelmäßigen Durchführung von Alarmübungen gehört auch die Brandschutzerziehung der Kinder zur Vorbeugung in Sachen „Feuer“. Hierüber gibt das Literaturverzeichnis einige Hinweise.

Brände in Schulen sind heutzutage selten. Doch darf dies nicht zur Vernachlässigung von Brandschutzmaßnahmen führen. Denn wenn es in einer Schule doch einmal brennt, ... dann ist wirklich mit dem Schlimmsten zu rechnen. Neben dem Feuer stellen der entstehende Rauch und die Brandgase die größten Gefahren dar. Aber auch andere Gefahren, wie z.B. Chlorgas-Ausbrüche oder Bombendrohungen können eine schnelle Räumung einer Schule nötig machen.

Ein Alarmplan für Schulen

„Wir haben die Absicht, für unsere Schule einen Alarmplan zu erstellen. Bitte senden Sie uns einen Musterplan zu!“

Solche und ähnliche Anfragen gehen immer wieder bei Unfallversicherungsträgern, Feuerwehren oder Gemeinden ein. Und immer wieder ist die Antwort unbefriedigend. Warum eigentlich?

Ein Alarmplan ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Er muss für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Des weiteren erscheint es zweckmäßig, im Rahmen des Alarmplanes auch Anweisungen für die Brandverhütung zu geben. Bei all diesen Punkten müssen die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Wer das alles bedenkt, versteht, warum es kein für alle gültiges Muster geben kann.

Es bleibt die Frage, nach welchen Kriterien dann vorgegangen werden soll. Folgendes steht zur Verfügung:

- Erlasse, Bekanntmachungen, Verfügungen u.a. der zuständigen Landesbehörde (siehe Seite 17).
- Die DIN 14 096 „Brandschutzordnung“, die auch für Schulen gilt.
- Die hier vorgelegte Broschüre.
- Nicht zuletzt sollen in den Alarmplan aber stets auch die Erfahrungen von der letzten Alarmübung einfließen, denn ein Alarmplan ist nie endgültig, er muss immer wieder fortgeschrieben werden.

Grundsätzliches

Der Alarmplan einer Schule kann nicht von einer Person allein erarbeitet werden. Folgender Personenkreis sollte beteiligt sein:

- Schulleiter/in und Sicherheitsbeauftragte/r
- die örtliche Feuerwehr/Brandschutzdienststelle
- Sachkostenträger (Gemeinde, Landkreis o. ä.)

Es empfiehlt sich, vor der Erstellung des ersten Entwurfs eine gemeinsame Begehung des Hauses durchzuführen.

Die DIN 14 096 besteht aus drei Teilen. Diese Dreiteilung sollte auch für den Alarmplan Grundlage sein. Neben der Nummerierung (Teile 1, 2 und 3) ist in der DIN auch von Teil A, B und C die Rede.

Teil A (Aushang) richtet sich an **alle** Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten – auch wenn sie sich nur kurzzeitig dort befinden (z. B. Besucher/innen, abholende Eltern).

Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig, **also nicht nur vorübergehend,** in einer baulichen Anlage aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler/innen).

Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus **besondere Aufgaben** im Brandschutz übertragen sind (z. B. Schulleiter/in, Hausmeister, Haustechniker, von Schulleitung oder Schulträger beauftragte Lehrkräfte oder Schüler/innen).

Teil A einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096-1



in der Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8), Anhang 3

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Telefon: *(Tel.-Nr. einfügen)*
pder / und .....
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!



Brandmelder betätigen

2. In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Je nach Art und Größe der baulichen Anlage können im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Feuerwehr oder Behörde die Teile B und/oder C in reduzierter Form erstellt werden.



Teil A
Bei Teil A handelt es sich um einen Aushang. Dieser Aushang ist universell verwendbar und gilt für alle Bereiche, wie z. B. auch Hotels, Altenheime, Bürogebäude, Kaufhäuser u.a. in gleicher Weise.

In der Schule wird dieser Aushang zweckmäßigerweise im Treppenhaus oder in Aufzügen, in der Pausenhalle, in der Nähe des Eingangs oder neben Feuerlöscheinrichtungen aufgehängt. Er ist als Blech- oder Kunststoffschild in Schilder-, Stempelhandlungen bzw. einschlägigen Fachgeschäften zu kaufen. Farbe und Text dürfen nicht verändert werden. Es dürfen und sollen jedoch Wörter und Symbole weggelassen werden, z. B. „Keinen Aufzug benutzen“, wenn kein Aufzug vorhanden ist. Nach dem Motto „je weniger, desto besser“ könnte man z. B. in Grundschulen auch auf die Formulierungen „Löschversuch unternehmen“ und „Feuerlöscher benützen“ verzichten, denn sowohl bei Übungen als auch bei Ernstfällen sollte das Hauptinteresse aller Lehrkräfte und Schüler/innen ausschließlich in einer raschen Räumung des Gebäudes und der Durchführung einer Vollzähligkeitskontrolle liegen.

Teil A der DIN weist auch auf die Beschilderung hin, mit der Rettungswege und Notausgänge gekennzeichnet sein müssen. Die Anbringung der Schilder sollte im Einvernehmen mit der Feuerwehr erfolgen. Die nach DIN zugelassenen Symbole sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zusammengefasst (GUV-V A 8, erhältlich beim zuständigen Unfallversicherungsträger). Die Sicherheitskennzeichen selbst müssen in einschlägigen Fachgeschäften käuflich erworben werden.

Der Aushang nach Teil A der DIN 14 096 ist auf Seite 8 dieser Broschüre abgedruckt.

Teil B
Teil B ist die Information für die Schüler/innen und Lehrkräfte; d. h. hier handelt es sich um den Aushang für jedes Klassenzimmer. Er gibt die Möglichkeit, auf die besonderen Gegebenheiten der Schulen einzugehen: Art der akustischen Warnung, Auslösung des Alarms, Standort des Telefons, Sammelplatz usw.

Teil B hat keine verbindliche Form. Er soll jedoch in Abschnitte in nachstehender Reihenfolge gegliedert sein. Nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen, andere sind nicht zulässig.

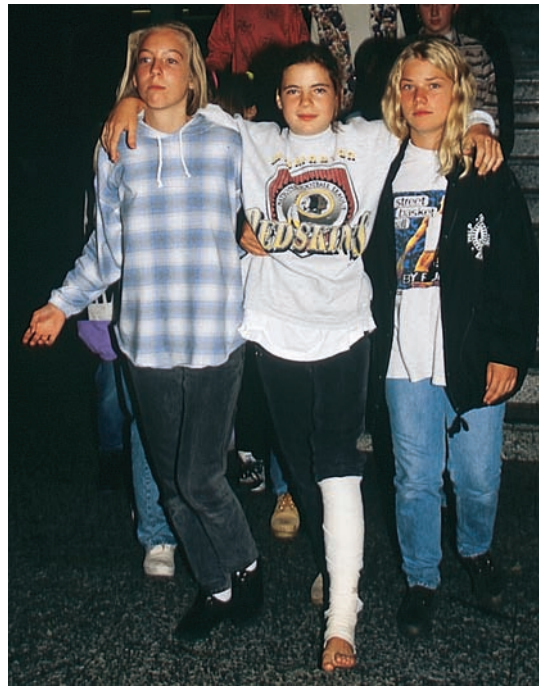
- Brandschutzordnung (identisch mit Teil A)
- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen
- Besondere Verhaltensregeln

Auch hier gilt:

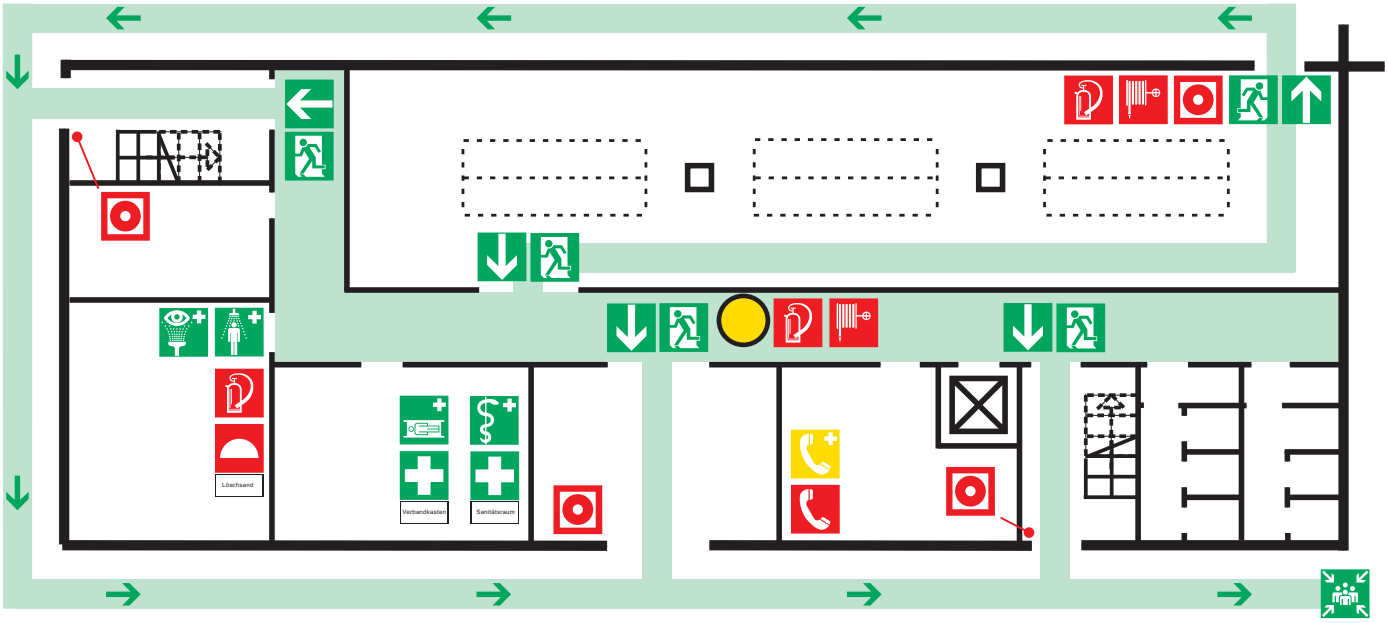
Nicht zu viel Text! Eindeutige Formulierungen! Überflüssiges weglassen! Empfehlenswert ist es, einen Flucht- und Rettungswegplan nach DIN 4844-3 zu erstellen, d.h. einen Grundriss des betreffenden Stockwerkes einzuzeichnen und die möglichen Fluchtwege des betreffenden Raumes sowie alle Treppen oder Ausgänge grün zu markieren, so dass für jedes Klassenzimmer praktisch ein individueller Aushang entsteht.

In diesem Zusammenhang erscheint dieser Hinweis wichtig: Notwendige Ausgänge müssen während des Schulbetriebs in voller Breite begehbar und von innen, ohne Hilfsmittel, mit leicht zu öffnenden Verschlüssen versehen sein. Außerdem müssen die Ausgänge in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn z. B. vorgesehen ist, dass der Hausmeister im Alarmfalle die Türen aufsperrt. Notschlüsselkästchen an Außentüren sind verboten.





Flucht- und Rettungsplan
in der Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8), Anhang 3





Lage und Anzahl der Rettungswege richten sich nach dem Bauordnungsrecht, für dessen Einhaltung der Schulträger verantwortlich ist.

Grundsätzlich sollen im Teil B u.a. folgende Grundsätze zum Ausdruck gebracht werden:

- Zuerst kommt die rasche Räumung des Hauses
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit
- Schülergruppen sollen geschlossen geführt werden
- Übersichtlichkeit und Ordnung können Panik verhindern
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Ein Beispiel für einen Flucht- und Rettungsplan ist auf Seite 10 dieser Broschüre abgedruckt.



Teil C



Teil C ist, wie bereits gesagt, eine Anweisung für Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz haben. Die Lehrkräfte sind mit der Schwerpunktaufgabe „Räumung des Schulhauses“ betraut. Durch dienstliche Anweisungen ist auch zu regeln, was die Schulleitung und der Hausmeister im Alarmfall zu tun haben. Zu klären sind in diesem Zusammenhang jedoch noch einige weitere Fragen, zum Beispiel:

- Wer überprüft die vollständige Räumung?
- Wer öffnet die Zufahrt zum Grundstück?
- Wer weist die Feuerwehr ein und informiert den Einsatzleiter, z.B. über vermisste Schüler/innen und Lehrkräfte?

Bombendrohung

Es kann vorkommen, dass ein Schulhaus wegen einer anonymen Bombendrohung oder wegen eines anderen kriminellen Deliktes rasch geräumt werden muss. Was ist in einem solchen Fall zu beachten?

- In einigen Ländern (z. B. Bayern) enthalten die Bekanntmachungen des Kultusministeriums zum Feueralarm auch Aussagen für diesen Fall oder es kann spezielle Anweisungen geben.
- Sofern es schriftliche oder mündliche Weisungen örtlicher Polizeidienststellen oder Schulträger gibt, sind auch diese zu beachten.
- Zuständig und verantwortlich für alle damit zusammenhängenden Maßnahmen ist der Schulleiter/in.
- Sofern in den genannten Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, ist bei Alarm in gleicher Weise zu handeln – egal, ob es sich um Feuer, Bombendrohung, Probealarm oder Fehlalarm handelt. Im Regelfall ist das Alarmsignal immer das Gleiche, und es wäre für Lehrkräfte und Schüler/innen nicht zumutbar, erst nachzufragen, weshalb Alarm ausgelöst wurde.

Checkliste „Brandschutz in der Schule“



1	An unserer Schule gibt es einen Alarmplan auf der Grundlage der DIN 14 096.	☐
2	Der Alarmplan wurde gemeinsam durch die Schule, den Sachkostenträger und die Feuerwehr erstellt.	☐
3	Im Schulhaus (Eingangshalle, Treppenhaus, Schwarzes Brett) befindet sich ein Aushang nach DIN 14 096, Teil A.	☐
4	In jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Aushang mit den wichtigsten Verhaltensregeln nach DIN 14 096, Teil B, sowie ein Flucht- und Rettungsplan nach DIN 4844-3.	☐
5	Für jede Klasse gibt es einen festen Sammelplatz. Es ist sichergestellt, dass die Vollzähligkeit der Klassen nach der Räumung des Hauses der Schulleitung gemeldet wird.	☐
6	Das Alarmsignal unterscheidet sich deutlich vom täglichen Stunden- und Pausensignal und ist überall laut hörbar.	☐
7	Die jährlich vorgeschriebenen Probealarme werden durchgeführt.	☐
8	Die Übungen werden mit der Feuerwehr abgesprochen.	☐
9	Die Lehrkräfte werden regelmäßig über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert.	☐
10	Die Schüler/innen werden über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert.	☐
11	Es gibt eine Absprache über die Erledigung von Sonderaufgaben (Überprüfung der Räumung des Hauses, Einweisung der Feuerwehr, Hilfe für Behinderte, Überprüfung der Räumung von Fachräumen, Sonderräumen, Verwaltungsräumen).	☐
12	In den Klassen und in der Lehrerkonferenz findet nach jeder Übung eine „Manöverkritik“ statt.	☐
13	In Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr wurde eine Begehung des Hauses durchgeführt.	☐
14	Die Ausgänge der Flucht- und Rettungswege sind während des Schulbetriebs in voller Breite jederzeit von innen zu öffnen. Die Begehbarkeit der Fluchtwege wird regelmäßig überprüft.	☐
15	Brennbare Flüssigkeiten werden nur in Räumen mit Rauchverbot und nur in den zulässigen Mengen sachgerecht aufbewahrt.	☐
16	Die Position der Druckgasflaschen und die Aufbewahrungsorte von Gefahrstoffen werden der Feuerwehr mitgeteilt.	☐
17	Die Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht.	☐
18	Die Feuerlöscher werden regelmäßig und fristgemäß auf Funktionstüchtigkeit geprüft.	☐
19	Es gibt Personen in der Schule, die in der Lage sind, die Feuerlöscher im Notfall sofort und fachgerecht zu bedienen.	☐
20	Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst/Krankentransport und Ärzten sind bei jedem Telefonanschluss angebracht.	☐

Verwendung von Feuerlöschern

Jede Lehrkraft sollte wissen,
- wo sich die Feuerlöscher befinden,
- wie diese zu bedienen sind,
- welche Löscher für bestimmte Brandarten geeignet sind und
- welche Löschtaktik anzuwenden ist.

Deshalb:

Informieren Sie sich, wo sich in Ihrer Schule Löscher befinden! Lesen Sie die dort angebrachten Bedienungshinweise – möglichst schon heute, und nicht erst, wenn's brennt!
Fragen Sie nach, ob es möglich ist, an Ihrer Schule eine praktische Feuerlöschübung für die Lehrkräfte durchzuführen (Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte/r, örtliche Feuerwehr, Bundesverband für den Selbstschutz)!



Brandschutzzeichen
Fo4 „Feuerlöschgerät"
nach GUV-V A 8

Brandklassen nach DIN EN 2:

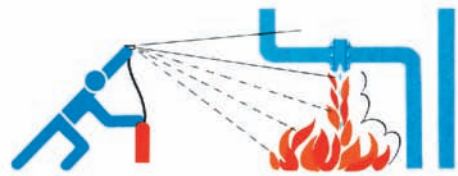
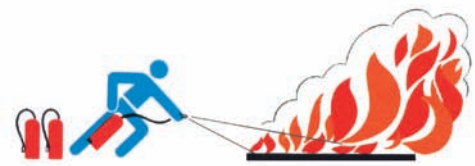
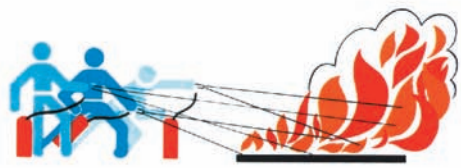
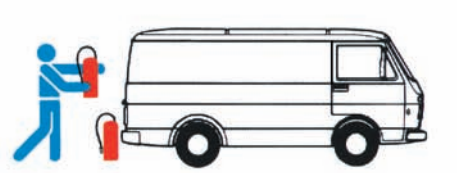
Arten von Feuerlöschern	 Feste, glutbildende Stoffe	 Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	 Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	 Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)	 Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	●	●	●	–	–
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	–	●	●	–	–
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	–	–	–	●	–
Kohlendioxidlöscher	–	●	–	–	–
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z. B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	●	–	–	–	–
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	●	●	–	–	–
Schaumlöscher	●	●	–	–	–
Fettbrandlöscher	–	–	–	–	●

● = geeignet – = nicht geeignet

Weitere Hinweise:
Oft ist es sinnvoller, statt eines Feuerlöschers eine (asbestfreie!) Löschdecke zu verwenden.
EDV-Anlagen und elektrische Anlagen sollten nur mit Kohlendioxidlöschern (CO_2-Löscher) gelöscht werden.
Brennbare Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
GUV-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (GUV-R 133)

Verwendung von Feuerlöschern

Löschtaktik

Falsch		Richtig
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen Feuerlöscher neu füllen lassen	

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der TOTAL Feuerschutz GmbH, 68526 Ladenburg

Informationen für Schüler/innen

In allen Schulen sind regelmäßig Feueralarmproben durchzuführen. Ziel dieser Alarmproben ist es, das richtige Verhalten beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren zu üben.

Der ersten Alarmprobe sollte eine Unterweisung der Schüler/innen über die wichtigsten Verhaltensregeln bei Feueralarm vorausgehen.

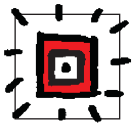
Die Schüler/innen sollen die wichtigsten allgemeinen Regeln kennen und beherrschen.

Dies betrifft vor allem

- die rasche Räumung des Hauses,
- die Sorge um Behinderte,
- das Aufsuchen der Sammelplätze,
- die Feststellung der Vollzähligkeit und
- spezielle Verhaltensweisen im Fachunterricht.

Das Wichtigste bei Übungen und in Ernstfällen sind die rasche Räumung des Gebäudes und die Vollzähligkeitskontrollen. Auf dieser Seite sind die wichtigsten Verhaltensregeln zusammengefasst. Diese allgemein gültigen Regeln können durch schulspezifische Sonderregelungen ergänzt werden.

Richtiges Verhalten im Alarmfall



Versehentliche Auslösung von Fehlalarm: Nicht weglaufen! Es sind keine Konsequenzen zu befürchten.



Absichtliche Auslösung eines Fehlalarms (böswilliger Alarm): Kostenübernahme der Feuerwehrrechnung, eventuell Schulstrafe und Anzeige.



Jeder Alarm muss ernst genommen werden, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.



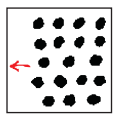
Jeder soll den Fluchtweg aus dem Raum kennen, in dem er sich befindet. Der so genannte „Ersatzfluchtweg“ wird beim Probealarm normalerweise nicht eingeübt und nur dann in Anspruch genommen, wenn der erste Fluchtweg nicht begehbar ist.



Alle Flure, Gänge und Treppen, die im Gefahrfall Flucht- und Rettungswege sind, sind von Gegenständen freizuhalten.



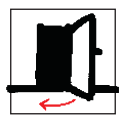
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
Vorrang hat die Räumung des Hauses.



Verhalten im Unterrichtsraum: Keine Schulsachen mitnehmen, kein umständliches und zeitraubendes Anziehen der Garderobe. Raum geordnet und ruhig, aber rasch verlassen, auch bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten. Die Lehrkraft überzeugt sich, dass niemand zurückbleibt.



Fenster schließen, wenn dafür noch Zeit bleibt.



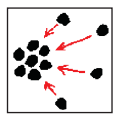
Türe schließen, aber nicht versperren.



Die Beleuchtung muss nicht eingeschaltet werden.



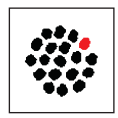
Nicht rennen und nicht bummeln.



Schüler/innen und Schülergruppen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an und verlassen auch das Haus.



Bei Verrauchung oder anderen Hindernissen: Ohne Panik zurück zum Ersatzfluchtweg. Wenn auch dieser nicht begehbar ist: Zurück ins Klassenzimmer, sich am Fenster der Feuerwehr bemerkbar machen.



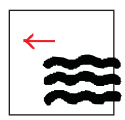
Während des gesamten Alarms bleibt die Klasse zusammen. Am Sammelplatz zählt die Lehrkraft oder der/die Klassensprecher/in ab. Fehlende Schülerinnen und Schüler werden gemeldet.



Der Alarm ist erst dann beendet, wenn dies die Schulleitung bekannt gibt. Wenn das Alarmsignal verstummt, bedeutet dies nicht das Ende des Alarms.



Sportunterricht: Unterricht abbrechen, Sporthalle verlassen, nicht umkleiden, gemeinsam zum Sammelplatz gehen. Bei Regen oder Kälte: Unterricht abbrechen, nicht umkleiden, in der Nähe des Ausgangs oder Notausgangs versammeln, weitere Anweisungen abwarten.



Schulschwimmbäder: Wasser sofort verlassen, nicht umkleiden, in der Nähe des Ausgangs oder Notausgangs versammeln, weitere Anweisungen abwarten.



Für Behinderte soll vorgesorgt werden, z. B. durch Patenschaften von Klassenkameraden. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, z. B. durch Gipsverband.

Literatur, Medien und Normen

1. Printmedien

- Bundesverband der Unfallkassen: GUV-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, Bestell-Nr. GUV-R 133
- Bundesverband der Unfallkassen: Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“, Bestell-Nr. GUV-V A 8
- Schmid, Max: Sicherheitstechnische Schulleiterpflichten, Lose-Blatt-Sammlung, WEKA media, Kissing, 2006

2. Audiovisuelle Medien

- Videofilm „Feueralarm in der Schule“ (Bayerischer GUVV/Bayerischer Rundfunk – Schulfernsehen), Verleih: bei den Kreis- und Stadtbildstellen in einigen Bundesländern, bei einigen Unfallversicherungsträgern (siehe vorletzte Umschlagseite) und bei Landesmediendienste Bayern, Postfach 44 01 04, 80750 München, Laufzeit 15 Minuten

3. Weitere Medien zur Brandschutzerziehung

- Günter und Gryta Julga: Leitfanden: Brandschutzerziehung – Elementarstufe
  Leitfaden: Brandschutzerziehung – Primarstufe
  Leitfaden: Brandschutzerziehung – Sekundarstufe I und Berufsschulen
  Herausgeber: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)
- Feuer und Flamme – Unterrichtsbroschüre zur Brandschutzerziehung – Experimente – Arbeitshilfen – Kopiervorlagen
  Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Ministerium des Innern, 1997
- Handreichungen zur Brandschutzerziehung (mit Folien)
  5 Ausgaben: Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien
  Herausgeber: Innenministerium Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart
  Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Villingen-Schwenningen
- Volz, Siegfried: Brandschutzerziehung in Schulen
  Kohlhammer Verlag 1997

4. Normen

- DIN 14 096 Brandschutzordnung
- DIN 4844-3 Sicherheitskennzeichnung – Teil 3: Flucht- und Rettungspläne

Länderspezifische amtliche Bekanntmachungen*

Baden-Württemberg
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten ab Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen (VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen – VerhaltensVwV) vom 27.06.2006, S 271 ff.

Bayern
Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren,
Gem. Bek. vom 30.12.1992
(KWMBl. I 1993, S. 88)

Berlin
Brandschutzgrundsätze vom 26. Mai 1998 (DBl. Teil I, Nr. 6, S. 101–105)

Brandenburg
Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VV-SchulB vom 1.12.1997, zuletzt geändert am 11.11.2005 ABl. MBJS S. 434)

Bremen
liegt nicht vor

Hamburg
Feuersicherheit in Schulen, Dienstvorschrift vom 11.7.1975 (MBISchul 1975, S. 42 und 1991, S. 23)

Hessen
Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 10. Juni 2002 (ABl. 2003, S. 292)

Mecklenburg-Vorpommern
Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 4. März 2005

Niedersachsen
Vorläufige Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden,
Erlass vom 4.7.1968 (Nds. Mbl., S. 630; SVBl., S. 222)

Nordrhein-Westfalen
Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Schulministeriums „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ vom 19.05.2000 – Abl. 1 Nordrhein-Westfalen 52.000, 7, S. 213, geändert durch Runderlass vom 04.12.2006 (Abl. 59.2007, 2, S. 100)

Rheinland-Pfalz
Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren in Schulen vom 30.10.1991 (GemABL Nr. 8/1991, Seiten 148-149)

Saarland
Gemeinsamer Erlass der Ministerien der Finanzen, des Innern, für Bildung und Sport und für Umwelt über den Brandschutz in bestehenden Schulen vom 30. Oktober 1992 (GMBl. Saar S. 489; berichtigt GMBl. Saar 1993, S. 8)

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministerums für Bildung, Kultur und Wissenschaft betreffend das Verhalten bei Bränden und sonstigen Schadensereignissen in Schulen vom 5. Januar 2001 (GMBl. Saar S. 144)

Erlass an alle Schulen betreffend das Verfahren bei Bombendrohungen und ähnlichen Drohungen vom 18. März 1971 (GMBl. Saar S. 355)

Sachsen
liegt nicht vor

Sachsen-Anhalt
RdErlass vom 18.9.1992 „Regelmäßige Belehrungen der Schüler an allgemein bildenden Schulen“, Anlage 2: „Richtlinie für das Verhalten bei Bränden“

Schleswig-Holstein
Keine länderspezifische Regelung

Thüringen
liegt nicht vor

* unverbindliche Aufzählung, Stand Juni 2007

Stichwortverzeichnis

A
ABC-Löschpulver 13
Alarmplan 7
Alarmprobe 12, 15
Alarmsignal 12, 15
audiovisuelle Medien 16
Aufzug 8, 9
Ausgänge 12, 9
Aushang nach DIN 14 096 (A) 8, 9, 12
Aushang nach DIN 14 096 (B) 9, 10, 12

B
Bauordnung 11
BC-Löschpulver 13
Bedienen von Feuerlöschern 13, 14, 16
Begehung 7, 12
Behinderte 10, 12, 15
Beleuchtung 15
Bombendrohung 11
Brandgase 6
Brandklassen 13
Brandschutzerziehung 16
Brandschutzzeichen 13
Brennbare feste Stoffe 13
Brennbare Flüssigkeiten 13, 12
Brennbare Gase 13
Brennbare Metalle 13

C
Checkliste 12
CO_2-Löscher 13

D
DIN 4844-3 12
DIN 14 096: 7, 8, 9
DIN EN 2: 13
Druckgasflaschen 12

E
EDV-Anlagen 13
elektrische Anlagen 13
Einsatz von Feuerlöschern 13, 14, 16
Einweisungen der Feuerwehr 11, 12
Ersatzfluchtweg 15

F
Fachräume 12
Fachunterricht 15
Fehlalarm 11, 15
Fenster 15
Feueralarm 15
Feuerlöscher 13, 14, 16
Feuerwehr 7, 11, 12, 15
Filme 16
Flächenbrände 14
Fließbrände 14
Fluchtwege 9, 10, 12, 15
Fluchtwegbeschilderung 9
Flüssige Brennstoffe 12, 13

G
Gasförmige Brennstoffe 13
Gefahrstoffe 12
Grundriss 10

H
Handhabung von Feuerlöschern 13, 14, 16

I
Information der Lehrkräfte 9, 12
Information der Schüler/innen 9, 12, 15

K
Klassensprecher 15
Kohlendioxidlöscher 13

L
Löschdecke 13
Löscher 13, 14
Löschpulver 13
Löschtaktik 13, 14
Löschversuche 8, 9

M
Manöverkritik 12
Medien 16
Melden des Brandes 8
Menschenrettung 11, 15
Metallbrände 13

N
Notrufnummern 8, 12
Notschlüsselkästchen 9

P
Printmedien 16
Probealarm 12
Prüfung der Feuerlöscher 12
Pulverlöscher 13

R
Rauch 6, 15
Räumung 11, 15
Rettungswege 11, 15
Rufnummern 8, 12

S
Sachkostenträger 7, 11
Sammelplatz, Sammelstelle 11, 12, 15
Schaumlöscher 13
Schlüsselkästchen 9
Schulaufgaben 15
Schulleitung 7, 11
Schulträger 7, 11
Schulschwimmbäder 15
Sicherheitsbeauftragter 7
Sicherheitskennzeichen 9, 15
Sonderaufgaben 11, 12
Sportunterricht 15

T
Telefon 8, 12
Tropfbrände 14
Türen 15

U
Überprüfung der Räumung 11, 12
Überprüfung der Vollzähligkeit 10, 12, 15
Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 8: 8, 9, 16
Unterweisung der Schüler/innen 9, 12, 15

V
Verhalten im Brandfall 8, 9, 10, 15
Verrauchung 15
Verwaltungsräume 12
Verwendung von Feuerlöschern 13, 14
Vollzähligkeit 10, 12, 15

W
Wasserlöscher 13
Wiederentzündung 14

Z
Zufahrt 11

Überreicht und zu beziehen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger:

Baden-Württemberg
Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Postanschrift: 70324 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500,
Sitz Karlsruhe:
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift: 76128 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Bayern
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Postanschrift: 80313 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin
Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin,
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg
Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 52 16-111

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 52 16-111

Bremen
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12–14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg
Unfallkasse Nord, Schleswig-Holstein • Hamburg, Standort Hamburg, Spohrstraße 2,
22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 71 53-1000

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg,
Tel. (0 40) 3 09 04 92 89, Fax (0 40) 3 09 04 91 81

Hessen
Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,
Postanschrift: Postf. 10 10 42, 60010 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-440, Fax (0 69) 2 99 72-588

Mecklenburg-Vorpommern
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,
Tel. (03 85) 30 31-700, Fax (03 85) 30 31-706

Niedersachsen
Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Postanschrift: Postfach 15 42,
38005 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Aegidientorplatz 2 a, 30159 Hannover,
Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover,
Tel. (05 11) 98 95-431, Fax (05 11) 98 95-433

Nordrhein-Westfalen
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Postanschrift: Postf. 12 05 30, 40605 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-219

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe,
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,
Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 90 24-0, Fax (02 11) 90 24-180

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,
Postanschrift: 40195 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 97 79 89-0, Fax (02 11) 97 79 89-29

Rheinland-Pfalz
Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Postanschrift: 56624 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland
Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saarbrücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen
Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt
Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käsperstraße 31, 39261 Zerbst,
Postanschrift: 39258 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte,
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,
Tel. (03 91) 5 44 59-0, Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein
Unfallkasse Nord, Schleswig-Holstein • Hamburg, Standort Kiel, Seekoppelweg 5a,
24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-450

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,
Postanschrift: 24097 Kiel
Tel. (04 31) 6 03-21 13, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen
Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte,
Landesgeschäftsstelle Thüringen,
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli),
Tel. (03 61) 55 18-201, Fax (03 61) 55 18-221

Eisenbahn-Unfallkasse
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,
Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom
Europaplatz 2, 72072 Tübingen,
Postanschrift: Postfach 27 80, 72017 Tübingen,
Tel. 0180 5 00 16 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Unfallkasse des Bundes
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,
Postanschrift: Postf. 180, 26380 Wilhelmshaven,
Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-406

Die jeweils aktuellen E-Mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: **www.dguv.de** unter der Rubrik „Unfallkassen“.